

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

67. Jahrgang

Würzburg, 30. Juni 2022

Nr. 14

### Inhaltsübersicht:

#### Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Regierung von Unterfranken vom 20.06.2022, Nr. 55.1.2-8642.04-1/2010 über die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ und in den darin gelegenen Naturschutzgebieten ..... 75

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 21.06.2022 Nr. 12-1444.13-2-28 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2022 ..... 82

Bek vom 22.06.2022 Nr. 12-1444.14-1-41 über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM) am 28.07.2022 ..... 82

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 83

### Amtlicher Teil

#### Naturschutzrecht;

#### Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ und in den darin gelegenen Naturschutzgebieten

Bekanntmachung vom 20.06.2022 Nr. 55.1.2-8642.04-1/2010

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, werden zum Schutz heimischer Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327, BayRS 791-1-11-U), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184) geändert worden ist, hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Die Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) wird im **Europäischen Vogelschutzgebiet** „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (DE 6027-471) und in den darin gelegenen **Naturschutzgebieten**
  - „Sandfluren bei Volkach, Schwarzach am Main und Sommerach“ (Teilfläche westlich des Mainkanals),
  - „Rechtes Mainufer bei Sommerach“,
  - „Mainaue zwischen Sommerach und Köhler“,

- „Alter Main bei Volkach“,
- „Mainhang an der Vogelsburg“,
- „Wipfelder Mainaue bei St. Ludwig“,
- „Garstadter Holz“,
- „Elmuß“ und
- „Alter Main bei Bergrheinfeld und Grafenheinfeld“

**in einem Umkreis von 200 m um** Gewässer durch Abschuss nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern erlaubt.

1. Innerhalb der in den beiliegenden Karten farblich **blau** dargestellten Bereiche ist der Abschuss in der Zeit vom 1. September bis 14. März erlaubt.
  2. Innerhalb der in den beiliegenden Karten **gelb** dargestellten Bereiche ist der Abschuss in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar („erweiterte Ruhezone“) erlaubt.
  3. Innerhalb der in den beiliegenden Karten **rot** dargestellten Bereiche ist der Abschuss in der Zeit vom 1. September bis 15. Dezember („Kernruhezone“) erlaubt.
- II. Der Abschuss innerhalb der in den beiliegenden Karten farblich **magenta** dargestellten Bereiche bleibt weiterhin verboten („Kernruhezone mit Jagdruhe“).
  - III. Die Karten (Übersichtskarte und 4 Detailkarten im Maßstab 1 : 50.000) sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- IV. § 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlegeblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- V. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien  
Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans innerhalb der unter Nr. I genannten Bereiche dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers sowie mit Genehmigung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht verhindert werden.
- VI. Die bisher von der Regierung von Unterfranken im Einzelfall zum Abschuss von Kormoranen erteilten Ausnahmegenehmigungen bleiben unberührt.
- VII. Der Abschuss ist in den unter Nr. I genannten Bereichen auch an Schlafbäumen zulässig.
- VIII. Soweit für die Durchführung von Abschüssen Befreiungen von den Verboten der Verordnungen über die in Nr. I genannten Naturschutzgebiete erforderlich sind, werden diese hiermit erteilt.
- IX. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- X. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. Juli 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2027 außer Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,**  
**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Würzburg, den 20.06.2022  
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann  
Regierungspräsident

Apl-I 8642

RABl S. 75

#### **Hinweis:**

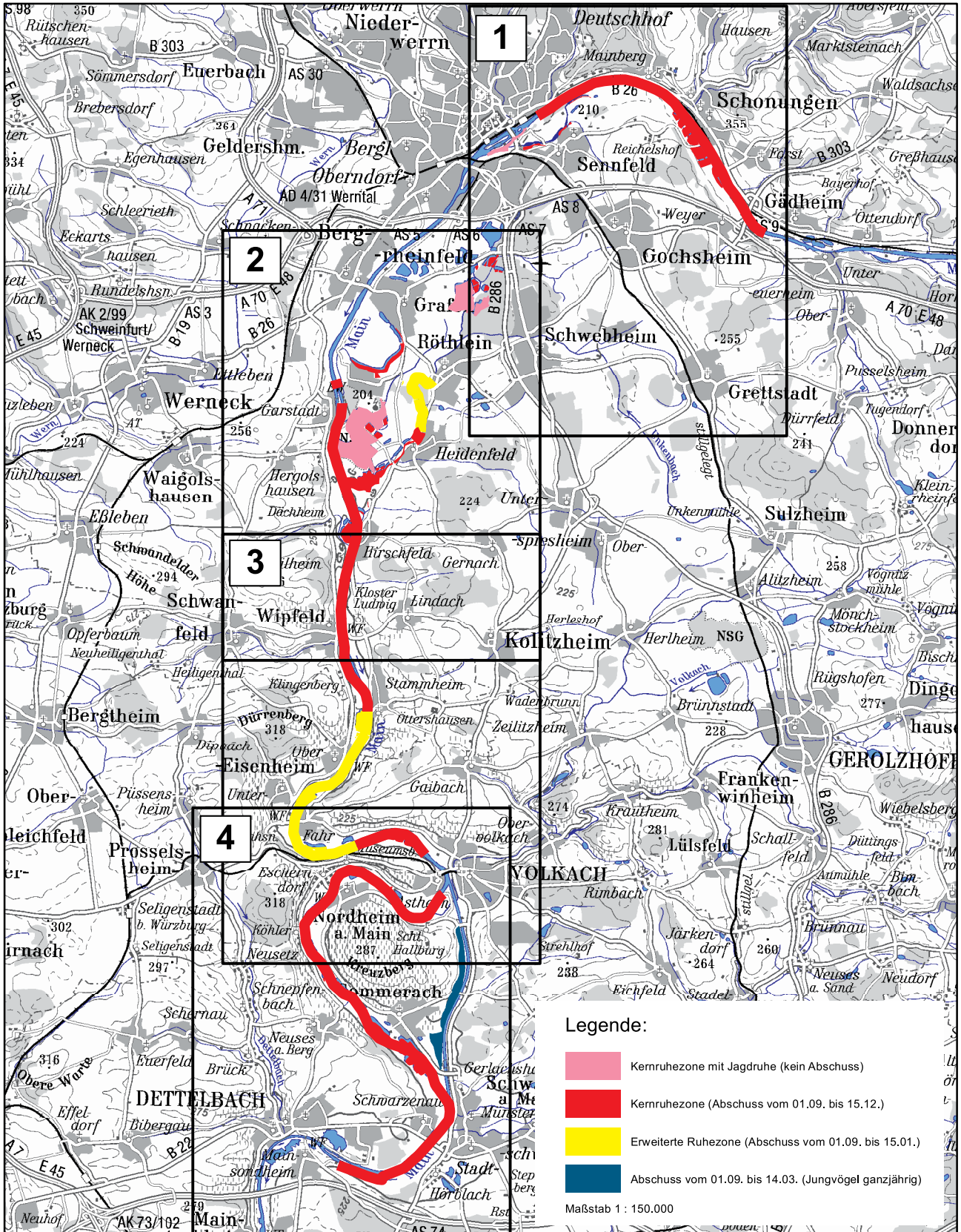
Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

*Karten hierzu siehe ab Seite 77.*

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 20.06.2022

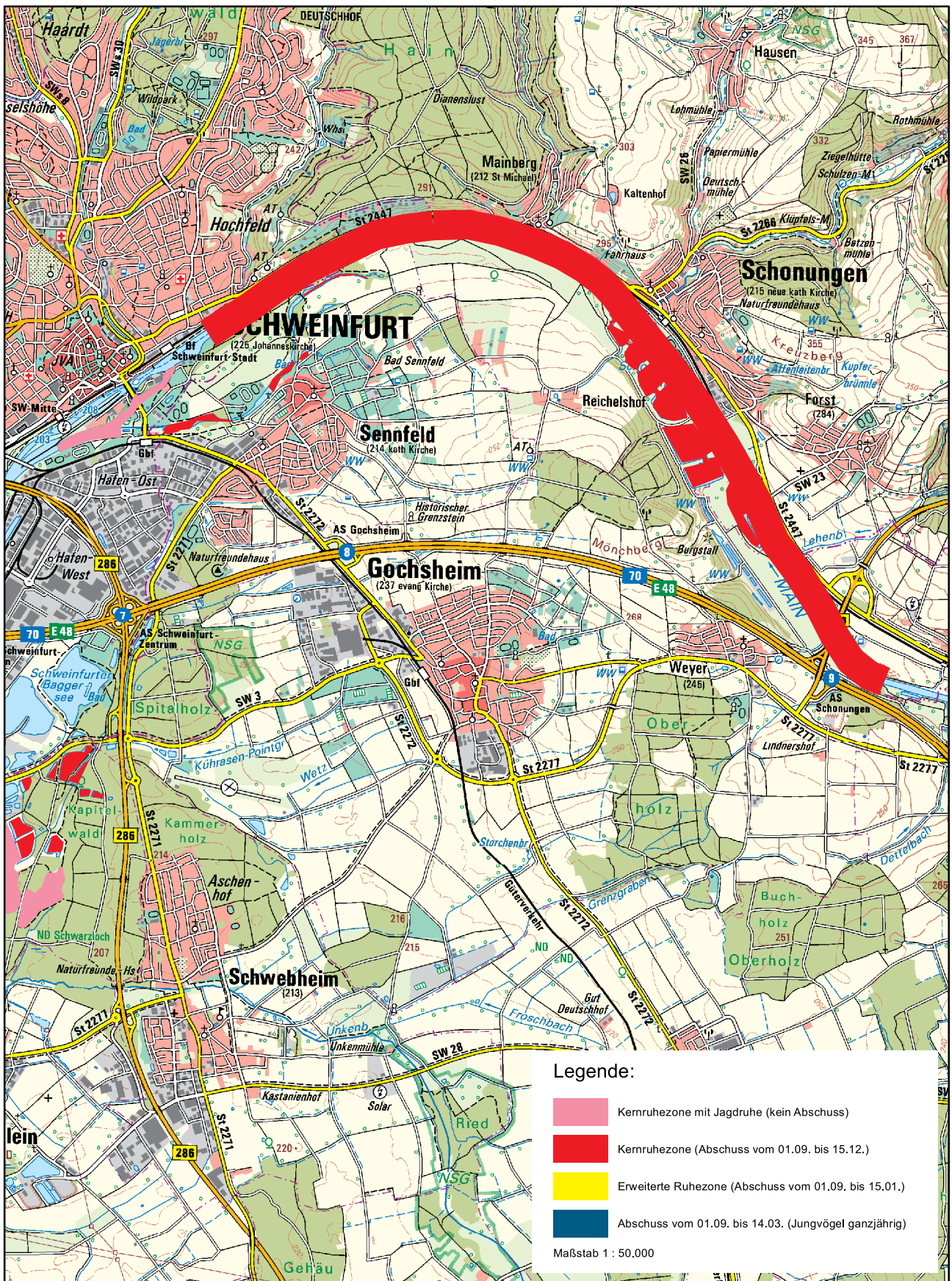
## Übersichtskarte

zur Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" und in den darin gelegenen Naturschutzgebieten



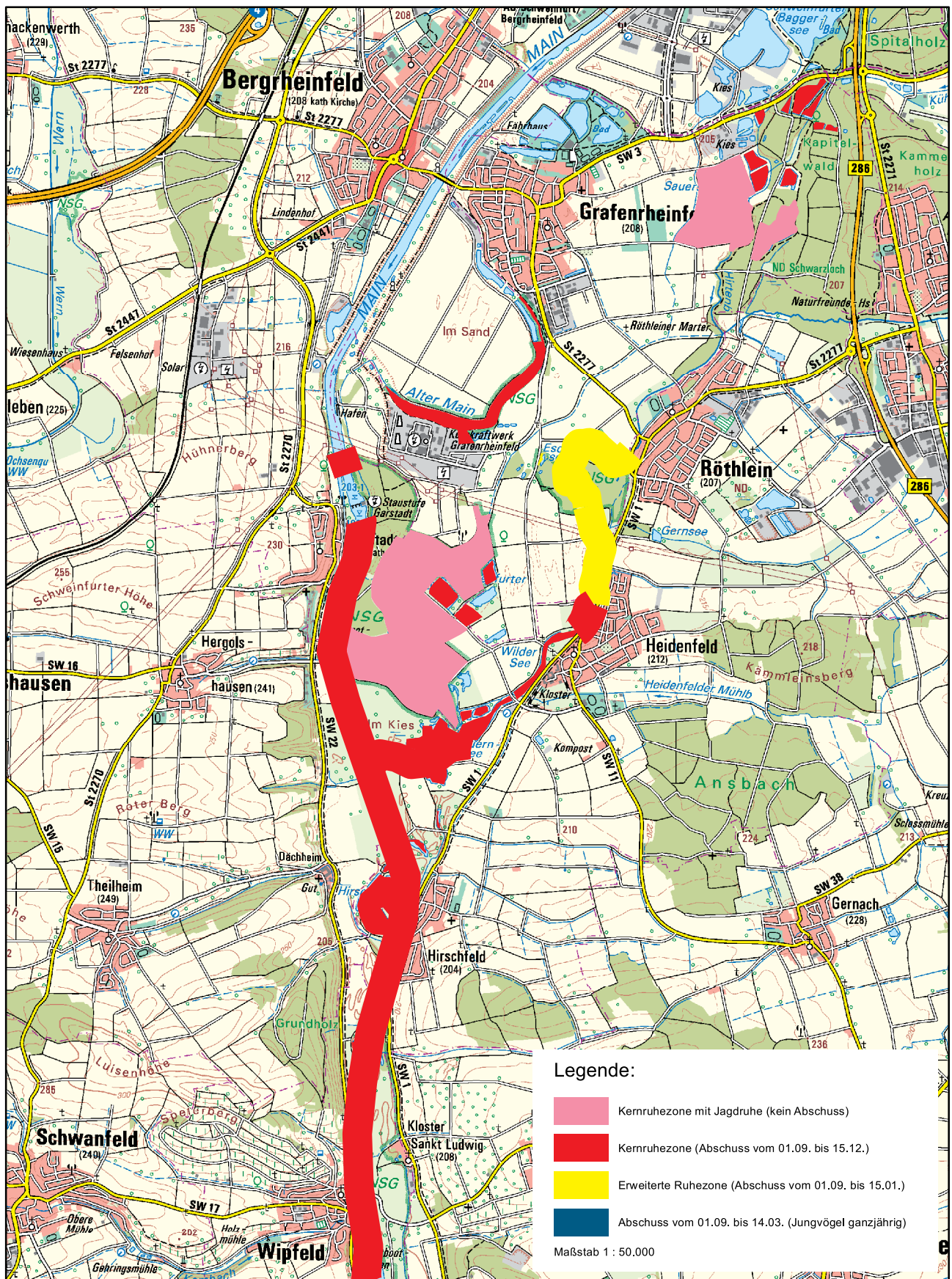


Detailkarte 1 zur Allgemeinverfügung vom 20.06.2022



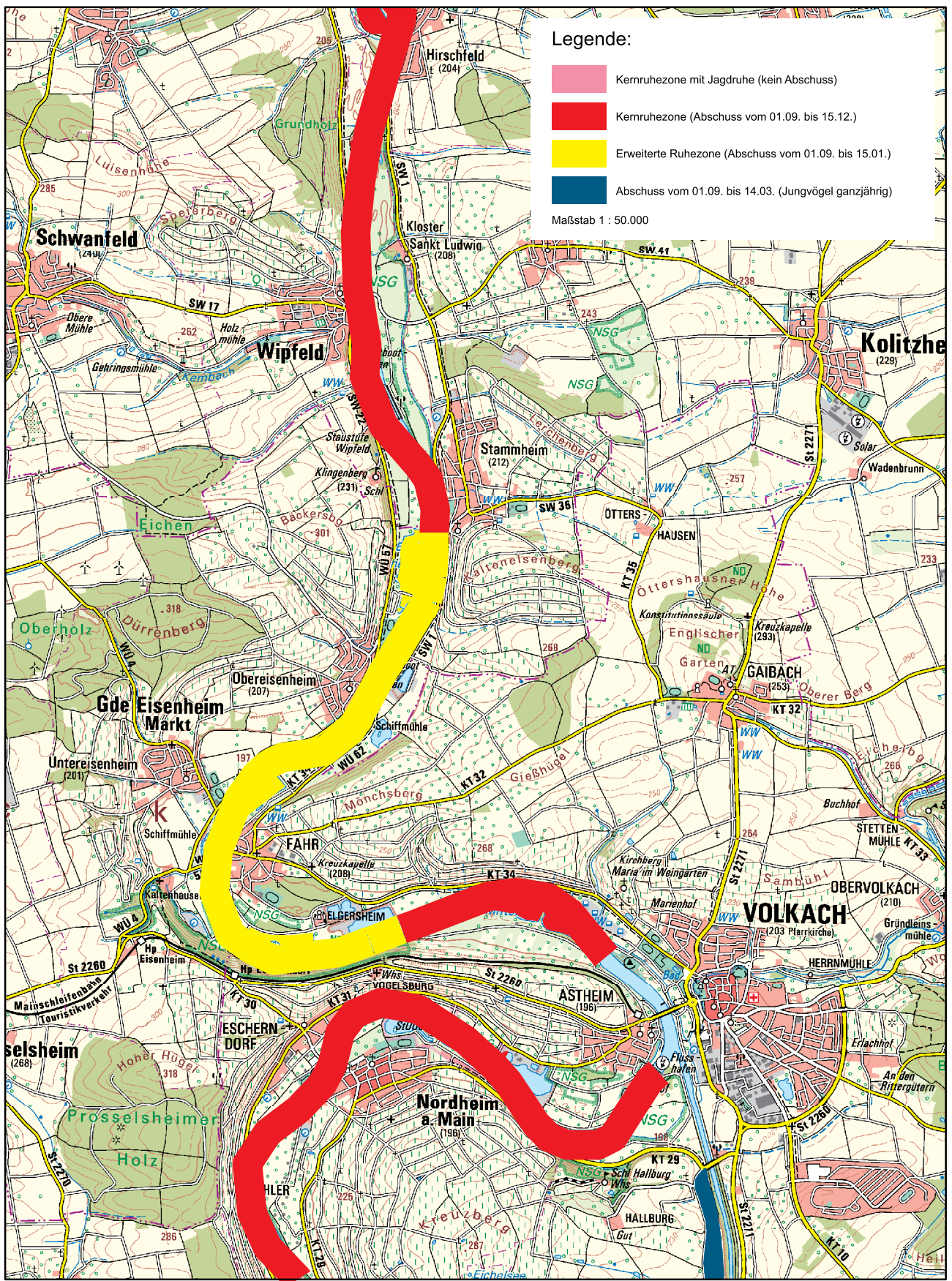


Detailkarte 2 zur Allgemeinverfügung vom 20.06.2022



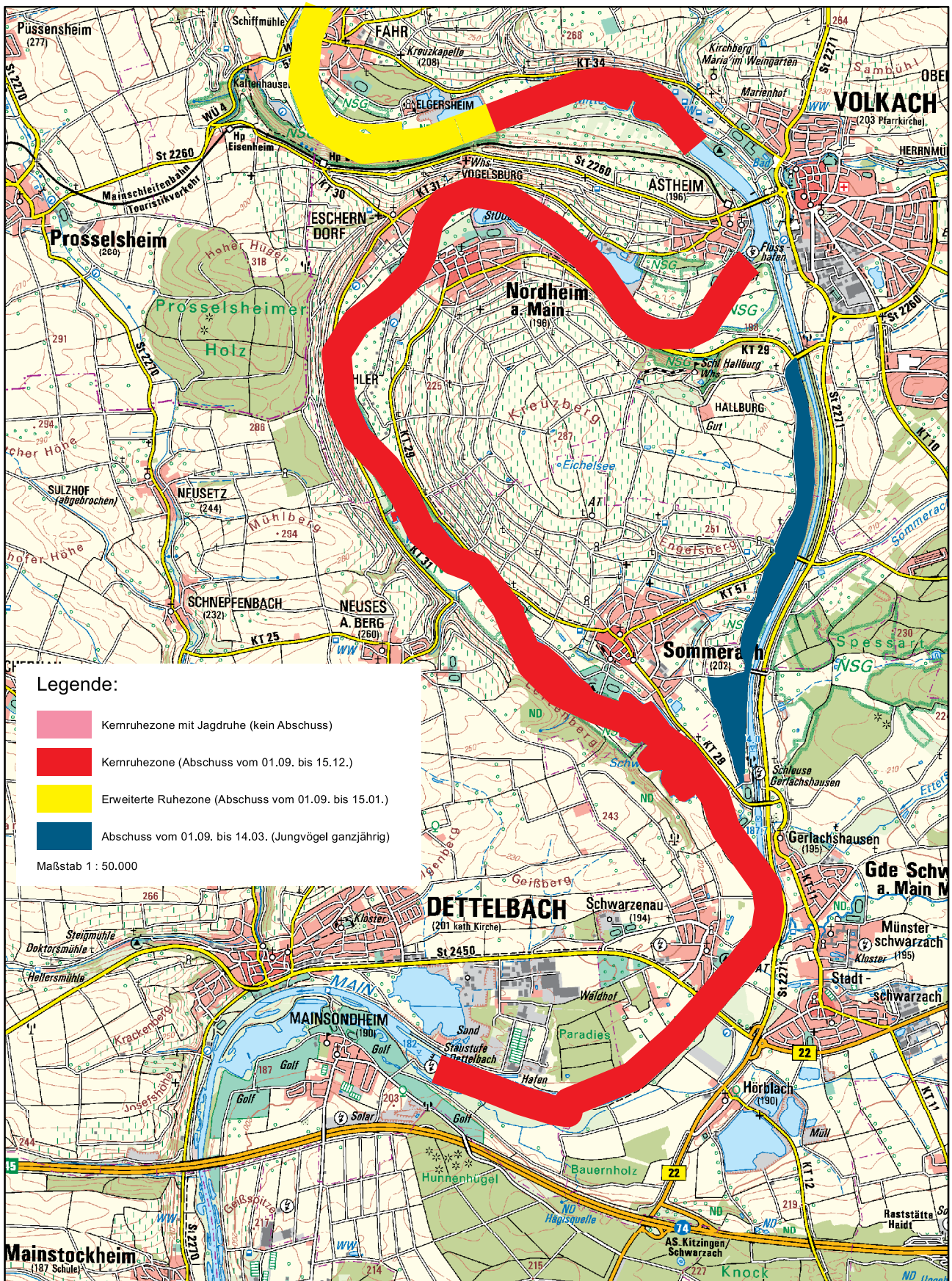


Detailkarte 3 zur Allgemeinverfügung vom 20.06.2022





Detailkarte 4 zur Allgemeinverfügung vom 20.06.2022



## Sicherheit, Kommunales und Soziales

### Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön - Maintal - Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2022

Bekanntmachung vom 21.06.2022 Nr. 12-1444.13-2-28

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 24.05.2022 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.06.2022, Nr. 12-1444.13-2-28, den Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen von 3.000.000 € nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstraße 4, 97490 Poppenhausen, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.06.2022  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

#### II.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, des Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

<b>im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von</b>	<b>10.048.800 €</b>
<b>im Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von</b>	<b>11.148.800 €</b>
<b>im Erfolgsplan mit einem Saldo in Höhe von</b>	<b>-1.100.000 €</b>
<b>und im Vermögensplan mit</b>	<b>7.620.000 €</b>

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes wird auf **3.000.000,00 €** festgesetzt. Diese Kredite können in mehreren Teilbeträgen beantragt werden.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Poppenhausen, 14.06.2022  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 82

### Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) am 28.07.2022

Bekanntmachung vom 22.06.2022 Nr. 12-1444.14-1-41

#### I.

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) hat um öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung FWM am 28.07.2022 mit Tagesordnung (öffentlicher Teil) gebeten.

Würzburg, 22.06.2022  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

#### II.

### Sitzung der Verbandsversammlung FWM

**Donnerstag, 28.07.2022 um 09:00 Uhr  
im Veranstaltungssaal der Seniorenwohnanlage am Hubland  
(Zeppelinstr. 67, 97074 Würzburg)**

#### I. Öffentlicher Teil:

0. Ordnungsmäßigkeit der Ladung – Genehmigung der Tagesordnung – Feststellung der Beschlussfähigkeit – Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung - Beschlussfassung
1. Betrieb, Bau- und Sanierungsmaßnahmen Wasserversorgung – Bericht und Beschlussfassungen
2. Wasserrechte, Schutzgebiete – Bericht
3. Jahresabschlüsse 2019 und 2020
  - 3.1. Örtliche Rechnungsprüfung – Bericht und Beschlussfassung
  - 3.2. Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 sowie die Behandlung der Jahresergebnisse 2019 und 2020 – Beschlussfassung
  - 3.3. Entlastung für die Jahresabschlüsse und Lageberichte 2019 und 2020 – Beschlussfassung
4. Verwendung Jahresergebnis 2016 – Beschlussfassung
5. Jahresabschluss und Lagebericht 2021 – Bericht und Beschlussfassung
6. Prüfung Jahresabschluss und Lagebericht 2021 – Bericht
7. Sonstiges

Apl-I 1444

RABl S. 82



## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Nitsche

#### **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**

Kommentierte Ausgabe

78. Aktualisierungslieferung

Januar 2022

Art. Nr. 66353078

Preis: 171,19 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 78. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Dezember 2021 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgend Punkte:

- Für in Abwasseranlagen eingeleitete Stoffe wird das Abfallrecht wieder anwendbar, wenn die Abwasserbeseitigung abgeschlossen ist. Hierzu bedarf es keiner räumlich-örtlichen Entfernung des Stoffes aus der Abwasserbeseitigungsanlage (Erl. 10.01/3).
- Zu Überschwemmungen durch Straßenoberflächenentwässerung (Erl. 10.18/5).
- Bei einer einfachen E-Mail handelt es sich nicht um einen Widerspruch in schriftlicher Form (Erl. 20.07/3f).
- Die Drei-Tages-Bekanntmachungsfiktion findet nur dann Anwendung, wenn feststeht, wann der mit einfachen Brief übersandte Verwaltungsakt tatsächlich zur Post aufgegeben worden ist (Erl. 20.07/8g).
- Nochmals: zur angemessenen Verzinsung (Erl. 20.09/10e dd).
- Der Zinssatz (nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO) von 0,5 % pro Monat war bis einschließlich 2013 noch verfassungsgemäß, verstößt aber ab 2014 gegen den Gleichheitsgrundsatz (vgl. Erl. 20.09/10 e dd).
- Zu den Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen (Erl. 20.09/11m).
- Zu den Grenzen der Mitwirkung einer Stadtwerke GmbH bei der Gebührenerhebung im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Gebührenbescheide (Erl. 20.14/5).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Tillmanns

#### **Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

3. Auflage 2021

Preis: 98,00 Euro

ISBN 978-3-648-15315-4

Verlag Haufe

Top-aktuell in der 3. Auflage:

- Erweiterte Teilzeitmöglichkeiten (Teilzeitarbeit ist statt 30 für ab dem 1.9.2021 geborene Kinder maximal 32 Wochenstunden während der Elternzeit möglich)

- Länger Elterngeld für Eltern von „Frühchen“ (gestaffelte Verlängerung des Elterngeldanspruchs um maximal 4 Monate)
- Einfacheres Verfahren der Elterngeldberechnung
- Änderung der Einkommensgrenze für den Elterngeldbezug
- Corona-Sonderregelungen zur Vermeidung von Nachteilen beim Bezug von Entgeltersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld
- Aktuelle Rechtsprechung des BAG, EuGH und zahlreicher Landesarbeitsgerichte zum MuSchG und BEEG

BKI

#### **BKI Bildkommentar**

5. Auflage 2019

802 Seiten

Preis: 92,52 Euro

ISBN 978-3-945649-75-6

BKI-Verlag

Inhalte im Überblick:

#### **DIN 276 - Kosten im Bauwesen**

- Foto-Praxisbeispiele und umfassende Kommentierung zur sicheren Zuordnung für alle Kostengruppen

FGSV

#### **Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - Technische Regelwerke RSA 21 (FSGV-Nr.: 370)**

Ausgabe 2021

Preis: 45,00 Euro

ISBN 978-3-86446-311-2

FGSV-Verlag

Die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA-95), Ausgabe 1995, wurden grundlegend überarbeitet. Den zwischenzeitlichen Änderungen der „Straßenverkehrs-Ordnung“ (STVO) (s.a. FGSV R 051 im FGSV Reader) und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung“ (VwV-StVO) (s. a. FGSV R 051 im FGSV Reader) wird Rechnung getragen. Für die Praxis bedeutsame technische Weiterentwicklungen und gestiegene Anforderungen an die Arbeitsstellenabsicherung haben Ergänzungen erbracht und Fortschritte im Richtlinienwerk ergeben. Die RSA 21 sind mit dem BMV ARS 24/2021 bekannt gemacht worden. Die RSA 21 ersetzen die RSA-95.

Wuttig/Thimet

### **Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**

Kommentar

83. Aktualisierung

Februar 2022

Preis: 134,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Highlight zur 83. Aktualisierung:

Für Städte und Gemeinden sind nicht zuletzt die Versicherung des kommunalen Fuhrparks und dessen Nutzung sowie die Absicherung gegen Eigen- und Drittschäden von Bedeutung.

Kraus

### **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**

73. Aktualisierungslieferung

März 2022

Art. Nr. 66351073

Preis: 103,45 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (**BSI-Kritisverordnung**) wurde durch die Zweite Verordnung zur Änderung der BSI Kritisverordnung vom 6. September 2021 (BGBl I S. 4163) geändert. Die Änderungen wurden in Kennzahl 30.35 eingearbeitet. Die Anhänge zur BSI-Kritisverordnung werden nur insoweit abgedruckt, als sie Abwasserbehandlungsanlagen betreffen.

Mit Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (Bay-WG) und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 9. November 2021 (GVBl S. 608) wurde ein neuer Art. 60 a in das BayWG eingefügt. Es geht um die Prüf- und Bescheinigungspflicht von **geschlossenen Abwassersammelgruben**. Art. 60 BayWG beschäftigt sich mit der Eigenüberwachungspflicht von Kleinkläranlagen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat Hinweise für den Betrieb von Abwasseranlagen in Bayern während der **SARS-CoV-2-Pandemie (Coronavirus)** herausgegeben. Die Veröffentlichung kann im Internet eingesehen werden ([https://www.lfu.bayern.de/wasser/corona\\_abwasser/doc/hinweise\\_zu\\_betrieb\\_ueberwachung.pdf](https://www.lfu.bayern.de/wasser/corona_abwasser/doc/hinweise_zu_betrieb_ueberwachung.pdf)). Auf die DWA-Informationen „**Gefährdung durch Coronavirus**“ wird ebenfalls hingewiesen (<https://de.dwa.de/de/gefaehrdung-durch-coronavirus.html>).

Kathke

### **Dienstrecht Bayern I**

259. Aktualisierungslieferung

März 2022

Art. Nr. 66190259

Preis: 113,64 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Schwerpunkt dieser Aktualisierungslieferung sind die umfangreichen Änderungen, die das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 23.12.2021 (BayGVBl. 2021 S. 663) gebracht hat. Die Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der

bayerischen Beamten, das Leistungslaufbahngesetz, das bayerische Besoldungsgesetz und das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz waren deshalb - zum Teil umfangreich - auf den neuesten Stand zu bringen. Neu kommentiert wurde von Dr. Kathke Art. 105 BayBG, das die Regelungen für Beihilfe-, Heilfürsorge- und Heilverfahrensunterlagen und -daten vom Gesetzgeber in Hinblick auf Datenschutz und Betrugsbekämpfung wesentlich überarbeitet wurden. Herr Holzner hat Art. 15 (Dienstzeiten) im Hinblick auf Probleme aktualisiert, die sich in der Praxis gezeigt haben.

Thum

### **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**

76. Aktualisierungslieferung

März 2022

Art. Nr. 66114076

Preis: 314,16 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung berücksichtigt neuere Rechtsprechung zu formalen und inhaltlichen Anforderungen bei Bürgerbegehren und bringt an ausgewählten Stellen die Gesetzeskommentierung auf den neuesten Stand.

Mehrtens/Brandenburg

### **Die Berufskrankheitenverordnung (BKV)**

Lieferung 1/22

März 2022

ISBN 978-3-503-01497-2

Preis: 89,00 Euro

Erich Schmidt Verlag

Die Ergänzungslieferung 1/22 integriert die 5. Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung. Überarbeitet wurden unter anderem die Erläuterungen zu den BK-Nrn. 1317, 2103, 2104, 2105, 4115.

Schwerpunkt dieser Ergänzungslieferung ist eine Neubearbeitung des Abschnitts COVID-Erkrankungen in der Kommentierung zur BK-Nr. 3101.

Neben den rechtlichen Neubewertungen aufgrund der grundlegenden Veränderung der pandemischen Lage seit Herbst 2020 enthält die Kommentierung einen neuen Abschnitt zu den Long-COVID-Erkrankungen.

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

67. Aktualisierung

Januar 2022

Preis: 199,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Aktualisierung enthält:

- die vollständige Überarbeitung der **häufigen Fragen zum Pass- und Ausweisrecht**
- die völlige Neufassung des **Datensatzes für das Melde-**



wesen (DSMeld)

- das neue **Identifikationsnummerngesetz**

Kollmannsberger/Knoblauch

### **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV -**

189. Ergänzungslieferung

September 2021

Preis: 98,00 Euro

Richard Boorberg Verlag

Die 189. Ergänzung zur VSV Bayern berücksichtigt Rechtsänderungen, die bis zum 29. September 2021 im ABl. (EU), im Bundesgesetzblatt und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurden und spätestens zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Mit berücksichtigt ist im Bereich des **Landesrechts** die neue Bekanntmachung zum Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der VwGO (ON 3401-2). Umfangreiche Änderungen erführen u.a. das Polizeiaufgabengesetz (ON 2050) und die Sozialhilferichtlinien (ON 2150-12/15).

Im Bereich des Bundesrechts wurden u.a. das Staatsangehörigkeitsgesetz (ON 1020), die Personalausweisverordnung (ON 2101-1), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (ON 2129), das SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (ON 2150-9), das SGB XII - Sozialhilfe (ON 2150-12), die Zivilprozessordnung (ON 3104), das Bürgerliche Gesetzbuch (ON 4000), das Strafgesetzbuch (ON 4502), die Abgabenordnung (ON 6101), das Wasserhaushaltsgesetz (ON 7531) und das Straßenverkehrsgesetz (ON 9231) geändert.

Lindner/Stahl

### **Das Schulrecht in Bayern**

Kommentar

245. Ergänzungslieferung

März 2022

Art. Nr. 66243245

Preis: 109,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der **Kommentierung** von Art. 7a (**Mittelschule**) und Art. 18 (**Fachakademie**)
- die neueste Fassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- die Änderung der **Urlaubs- und Mutterschutzverordnung** (UrlMV)
- die Aktualisierung der KMBek über die **Schulberatung**

### **Bayerisches Schulrecht**

82. Ausgabe

Februar 2022

Preis: 132,95 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Sammlung bietet einen kompakten Überblick über das

bayerische Schulrecht. Die umfassende Datenbank bieten Ihnen Zugriff auf fast alle bayerischen Schulgesetze, Schulordnungen, Verordnungen, amtlichen Bekanntmachungen und kultusministeriellen Schreiben.

Vogel/Klenner/Heuss

### **Abwasserabgaberecht in Bayern**

105. Aktualisierungslieferung

April 2022

Art. Nr. 66349105

Preis: 235,98 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Eine Reform des Abwasserabgabengesetzes durch Anpassung an geänderte technische, rechtliche und umweltpolitische Rahmenbedingungen ist seit Jahren in Diskussion. Im April 2021 veröffentlichte das Umweltbundesamt ausgehend von einem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zum Abwasserabgabengesetz den Abschlussbericht einer Studie mit dem Titel „Reform des Abwasserabgabengesetzes - mögliche Aufkommens- und Zahllasteffekte“. Zur Studie und zur Reform des Abwasserabgabengesetzes siehe Kennzahl 11.00.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat Hinweise für den Betrieb von Abwasseranlagen in Bayern während der SARS-CoV-2-Pandemie (Coronavirus) herausgegeben (siehe Kennzahl 10.00).

Ergänzungen erfolgten zu den Kennzahlen 21.11, 22.02, 55.00.01, 50.00.06, 50.36, 50.38, sowie 50.42; aktualisiert wurden u.a. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG - Kennzahl 30.00) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl I S. 3901 - Inkrafttreten: 18. August 2021) und das Bayerische Wassergesetz (BayWG - Kennzahl 31.00) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608 - Inkrafttreten: 1. Dezember 2021).

Fielitz/Grätz

### **Personenbeförderungs-Gesetz**

Kommentar

82. Aktualisierungslieferung

April 2022

Art. Nr. 70371082

Preis: 163,80 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Der Schwerpunkt dieser Aktualisierungslieferung liegt bei der weiteren Einarbeitung der durch das Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetz erfolgten Gesetzesänderungen. Mit der 82. AL wird den Beziehern des Werkes deshalb eine Überarbeitung der §§ 1, 2, 5 und 9 PBefG geliefert. Da die Vorschriftenfolge der §§ 3a bis 3c PBefG das neue Institut der Mobilitätsdatenbereitstellungspflicht der personenbeförderungrechtlichen Unternehmen und Vermittler begründet hat, erfolgt hiermit eine erstmalige Kommentierung und Einordnung dieser Datenbereitstellungspflicht in das System des Personenbeförderungsgesetzes. Vorgelegt wird ebenfalls die damit verbundene und bereits mit einer ersten Änderungsverordnung des Verord-

nungsgebers versehene Mobilitätsdatenverordnung, die nun unter A 11 eingeordnet worden ist.

Schließlich werden das Regionalisierungsgesetz (C 11), die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (A2), die Verordnung für die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (A 3) auf den aktuellen Vorschriftenstand gebracht.

Ecker

### **Kommunalabgaben in Bayern**

72. Aktualisierungslieferung

April 2022

Art. Nr. 66390072

Preis: 277,20 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferungen wurden die Kommentierungen zur Kz. 10.00 (Kommunalabgabengesetz), 27.00 (Grundbegriffe), 31.00 (Realsteuern), 32.00 (Verbrauch-/Auwandsteuern), 43.00 (Erschließungsbeitrag), 44.00 (Straßenausbaubeitrag), 82.00 (Festsetzungsverfahren), 83.00 (Erhebungsverfahren), 84.00 (Vollstreckungsverfahren) und 88.00 (Rechtsschutz) aktualisiert.

Graß/Duhnkrack

### **Umweltrecht in Bayern**

201. Aktualisierungslieferung

April 2022

Art. Nr. 66237201

Preis: 334,56 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung berücksichtigt Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, des Umweltstatistikgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes. Enthalten sind ferner Änderungen der Trinkwasserverordnung, der Abwasserverordnung, der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung, der Zuständigkeitsverordnung sowie der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas2021). Neu aufgenommen wurden die Verordnung über das Landesamt für Umwelt und die Neufassung des Bayerischen Umweltkreditprogramms.

Leonhardt

### **Jagdrecht**

98. Aktualisierungslieferung

April 2022

Art. Nr. 66355098

Preis: 130,68 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zu § 6a BJagdG (Kennzahl 11.06a), zu § 16 BJagdG (Kennzahl 11.16), zu § 19 BJagdG (Kennzahl 11.18), zu § 21 BJagdG (Kennzahl 11.21), zu § 27 BJagdG (Kennzahl 11.27), zu Art. 29 BayJG (Kennzahl 15.29), zu Art. 32 BayJG (Kennzahl 15.32) und zu Art. 39 BayJG (Kennzahl 15.39) aktualisiert.

Zudem wurden die Erläuterungen zu § 16 AVBayJG (Kennzahl 16.16), zu § 17 AVBayJG (Kennzahl 16.17), zu § 21 AVBayJG (Kennzahl 16.21), zu § 23a AVBayJG (Kennzahl 16.23a) und zu § 32 AVBayJG (Kennzahl 16.32) überarbeitet.

Abschließend wurden die Vorbemerkungen zum Forstrecht (Kennzahl 32.00) und die Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Besuchsrechts, AVWaffBeschR (Kennzahl 36.30) aktualisiert.